

31.05.11

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Gentechnikgesetzes

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 27. Mai 2011 zu der oben genannten Entschlieung des Bundesrates Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Entschlieung zur nderung des Gentechnikgesetzes vom 18. Mrz 2011 aufgefordert, hinsichtlich der Gewhrleistung und Haftung fr Saatgut eine Przisierung des Gentechnikgesetzes zu prfen. Nach der Entschlieung soll derjenige, der konventionelles Saatgut einfhrt oder sonst erstmals in Verkehr bringt, die Gewhr dafr bernehmen, dass dieses Saatgut ohne Versto gegen das Gentechnikgesetz angebaut werden kann.

Hintergrund der Entschlieung sind die im Frhjahr 2010 bundesweit aufgetretenen Schden, die Landwirten durch das Vorkommen von gentechnisch vernderten Spuren (NK 603) in zwei Maissaatgutpartien entstanden sind. Da Landwirte und Handel zu spt ber das Ergebnis der Saatgutbeprobung informiert wurden, war das Saatgut grtenteils bereits ausgest. Die betroffenen Flchen mussten von den Landwirten umgepflgt werden, was zu betrchtlichen Kosten und Ertragsausfllen gefhrt hat. Die Frage, wer fr diese Schden aufkommt, ist seit lngerem Gegenstand von Verhandlungen und drfte endgltig voraussichtlich erst durch die Gerichte entschieden werden. Dies fhrt dazu, dass die Landwirte zunchst die Kosten sowie das Prozessrisiko tragen.

Gesetzliche Regelungen für die Gewährleistung und Haftung desjenigen, der konventionelles Saatgut einführt oder sonst erstmals in den Verkehr bringt, existieren bereits. Die Gewährleistung und Haftung richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Vertragsrechts und des zivilrechtlichen Schadensersatzes. Insbesondere kommen Ansprüche aus dem Kaufvertrag in Betracht, wenn das verkaufte konventionelle Saatgut durch das Vorkommen von gentechnisch veränderten Organismen mangelhaft ist. Dabei spielen die konkreten vertraglichen Vereinbarungen eine entscheidende Rolle. Die Vertragsgestaltung obliegt der Eigenverantwortung eines jeden Unternehmers, die sich durch entsprechende Klauseln in den Verträgen gegen denkbare Schadensfälle absichern können.

Die geltenden zivilrechtlichen Vorschriften für eine Gewährleistung und Haftung desjenigen, der Saatgut importiert oder in den Verkehr bringt, stellen im Rahmen der Vertragsfreiheit einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten dar. Die Bundesregierung hält die bestehenden zivilrechtlichen Vorschriften für ausreichend und beabsichtigt daher nicht, eine Gewährleistungsregelung oder eine spezielle Haftungsregelung für das Importieren oder Inverkehrbringen von konventionellem Saatgut in das Gentechnikgesetz aufzunehmen.

Um solche Schadensfälle durch gentechnisch veränderte Konstrukte im Saatgut künftig zu vermeiden, ist aus Sicht der Bundesregierung das von den für die gentechnikrechtliche Saatgutkontrolle zuständigen Bundesländern im Jahr 2010 vereinbarte einheitliche Vorgehen entscheidend: Danach sollen die Saatgutuntersuchungen auf gentechnisch veränderte Organismen zeitlich so abgeschlossen werden, dass betroffene Partien vor der Aussaat vom Markt genommen werden können. Nach gegenwärtigem Stand konnte dies im Jahr 2011 erfolgreich umgesetzt werden.